



Wolfgang-Kubelka-Realschule

Staatliche Realschule für Knaben Schondorf

Schulstraße 11

86938 Schondorf

Tel.: 08192 933020

sekretariat@rsschondorf.de

www.rs-schondorf.de

Antragsteller: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

**Antrag auf Nachteilsausgleich / Notenschutz:
Lese-Rechtschreib-Störung / Rechtschreibstörung / Lesestörung**
gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 - 36 BaySchO

für Schüler:

Vorname Name: _____ Klasse: _____

Geburtsdatum: _____ Schuljahr: _____

Hiermit beantragen wir für unseren Sohn Nachteilsausgleich / Notenschutz
(Informationen dazu siehe unten)

- Eine fachärztliche Bescheinigung liegt vor.
- Eine schulpsychologische Stellungnahme liegt vor.
- Eine schulpsychologische Stellungnahme wird hiermit beantragt.

Dazu entbinden wir die Schulpsychologin gegenüber der Schule von ihrer Schweigepflicht.

Sollte der Schüler bereits einen derzeit gültigen Nachteilsausgleich haben, bitten wir Sie, den entsprechenden Schulleiter-Bescheid zusammen mit den zuletzt gemessenen Testergebnissen des Facharztes oder der Schulpsychologin (als Kopie) bei der Schulanmeldung mit diesem Antrag abzugeben.

Folgendes ist uns bekannt:

Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz **ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen**, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt (z. B. „Auf die Bewertung der Rechtschreibleistung wurde verzichtet.“)

Falls die Erziehungsberechtigten möchten, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird, ist der Verzicht auf Notenschutz spätestens innerhalb der ersten Woche nach Schuljahresbeginn zu erklären.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Information: Ebenen der Unterstützung im Rahmen der Inklusion

- **Individuelle Unterstützung**
Individuelle Unterstützung wird durch pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie die Verwendung technischer Hilfen gewährt, soweit **nicht die Leistungsfeststellung berührt wird**. Diese Maßnahmen werden an den Schulen vor Ort nach Maßgabe des § 32 BaySchO vereinbart (z. B. besondere Arbeitsmittel, Strukturierungshilfen).
- **Nachteilsausgleich**
Durch einen gewährten Nachteilsausgleich (§ 33 BaySchO) werden Prüfungsbedingungen angepasst (z. B. Zeitzuschlag, vergrößerte Vorlagen, ggf. höhere Gewichtung kleiner mündlicher Leistungsnachweise). Wesentliche Leistungsanforderungen bleiben hingegen gewahrt. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.
- **Notenschutz**
Sofern auf einen wesentlichen Kernbereich einer Leistung verzichtet wird (z. B. Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibung oder auch des Lesens), handelt es sich um eine Maßnahme des Notenschutzes (§ 34 BaySchO).
Auf die Anwendung des jeweiligen Notenschutzes wird in der Zeugnisbemerkung hingewiesen.
Beispiele:
„Auf die Bewertung des Vorlesens wurde verzichtet.“
„Auf die Bewertung der Rechtschreibleistung wurde verzichtet.“